

## Handreichung des NVV an die beauftragten Verkehrsunternehmen

### Corona-Pandemie – Maskenpflicht in den Fahrzeugen des ÖPNV

- **Ab Montag, 27.04.2020, gilt in Hessen in Fahrzeugen des ÖPNV eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ÖPNV müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.**
- **Eine strenge Kontrolle durch Fahrerinnen und Fahrer, ob die Fahrgäste die Maskenpflicht befolgen, kann nach unserer Ansicht nicht verlangt werden.**
- **Zu empfehlen ist, dass Fahrerinnen und Fahrer, die von einem Verstoß gegen die Maskenpflicht Kenntnis erlangen, per Lautsprecherdurchsage zum Tragen einer Maske auffordern.**

Ab Montag, 27.04.2020 gilt hessenweit in den Fahrzeugen des ÖPNV eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen („Maskenpflicht“). Mit der vorliegenden Handreichung möchte der NVV den von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen eine Handlungsempfehlung für den Umgang mit dieser Verpflichtung geben.

#### 1. Warum Maskenpflicht

Wir haben das Fachministerium (HMWEVW) um eine klärende Einschätzung zum Kontaktverbot und der Distanzregelung der Dritten Verordnung in Bezug auf den ÖPNV gebeten und folgende Antwort erhalten:

*„Sinn und Zweck der Regelung des Abs. 2 Satz 2 ist es durch einen Abstand von 1,5 Metern ein Infektionsrisiko zu minimieren. Dies bedeutet, dass es Pflicht ist, diese Verhaltensregel einzuhalten. Der Gesetzgeber hat durch seine Ausnahmeregelung in Abs. 3 jedoch erkannt, dass es Bereiche gibt in welchen das zuvor genannte Kontaktverbot (Abs. 1 S.1) keine Anwendung findet. Der Gesetzgeber hat damit besondere Situationen hervorgehoben. Einige von der Ausnahme erfasste Bereiche unterliegen jedoch auch einer räumlichen Begrenzung. Durch Anwendung der Distanzregelungen des Abs. 2 Satz 2 werden Situationen geschaffen, die theoretisch gewollt, jedoch praktisch unmöglich sind (Blutabnahme). Betrachtet man den Willen des Gesetzgebers, ist das Ziel mögliche Infektionsrisiken zu minimieren, unter Beachtung tatsächlicher Situationen.“*

*Durch die Einführung der Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung im ÖPNV in Abs. 6 hat der Gesetzgeber mit der letzten Änderung der VO erkannt, dass im ÖPNV ein Abstand von 1,5 m praktisch nicht immer einzuhalten ist und hat weitere Vorkehrungen zum Schutz der ÖPNV-Nutzerinnen und Nutzer erlassen.*

**Abs. 3 Nr. 3 ist damit so auszulegen, dass § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Anm. d. Red.: also das Kontaktverbot und die Distanzregelung) nicht für den Bereich des ÖPNV gelten.“**

Um- insbesondere beim „Wiederhochfahren“ der Arbeits- und Geschäftswelt sowie des Schulbetriebs einen der wieder steigenden Nachfrage angemessenen, funktionierenden ÖPNV zu ermöglichen, bietet das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine anerkannte Möglichkeit, die Ansteckungsgefahr deutlich zu reduzieren.

## **2. Was ist die Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für die Maskenpflicht in Hessen findet sich in der „Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020, in der Fassung der am 27. April 2020 in Kraft getretenen Änderung durch Art. 1 der Siebten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 21. April 2020“ (GVBl. S. 270), die voraussichtlich Mitte der Kalenderwoche 18 verkündet wird.

## **3. Was ist eine Mund-Nasen-Bedeckung**

Nach dem Wortlaut der Verordnung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung

*„jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.“*

Dafür dürfte also auch ein Schal, der Mund und Nase bedeckt, ausreichend sein. Verstöße sind als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

## **4. Wer ist verpflichtet**

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fahrzeugen des ÖPNV trifft in allererster Linie den Fahrgast. Verpflichtet sind alle Fahrgäste ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Befreit sind Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nach dem Wortlaut der Verordnung

*„für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Personennahverkehrs entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“*

Eine Trennung im Sinne der Verordnung liegt nach unserer Auffassung beispielsweise vor, wenn die erste Sitzreihe nach der Fahrerkabine wie gehabt abgesperrt und der Einstieg bzw. Fahrgastwechsel nur an den hinteren Türen möglich ist. Eine Trennung liegt ebenfalls vor bei mit einer Plexiglasscheibe geschützten oder abgeschlossenen Fahrer cabins.

## **5. Ist das Fahrpersonal verpflichtet, die Einhaltung der Maskenpflicht zu kontrollieren**

Den Verkehrsunternehmen wird zunächst empfohlen, umfangreiche Informationsmaßnahmen über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durchzuführen. Das können sein:

- Informationen auf der Internetseite und den Social Media Kanälen soweit vorhanden
- Information über elektronischen Anzeigetafeln, soweit vorhanden
- Aushänge in / an den Fahrzeugen und Haltestellen
- Regelmäßige Durchsagen der Fahrerinnen oder über automatische Ansagen in den Fahrzeugen (das gilt insbesondere in der Anfangsphase)
- Informationsmaßnahmen über Fahrausweisprüfer oder Zugbegleitpersonal, soweit vorhanden

Weiterhin gilt grundsätzlich, dass das Fahrpersonal im Fahrzeug das Hausrecht ausübt. Laut Beförderungsbedingungen darf ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er sich trotz Ermahnung entgegen der Sicherheit für sich und andere verhält und keine Rücksicht auf andere nimmt. Andererseits haben wir vom zuständigen hessischen Ministerium (HMWEVW) die Aussage erhalten, dass der Verordnungsgeber nicht im Sinn hatte, die Kontrolle und Durchsetzung der Maskenpflicht den Verkehrsunternehmen aufzuerlegen. Dies soll Aufgabe der Ordnungs- und ggf. Polizeibehörden sein. Dem NVV ist auch deutlich bewusst, dass hier keine übersteigerten Anforderungen an das Fahrpersonal gestellt werden können und nicht in allen Situationen jeder Fahrgast (insbesondere mangels Fronteinstiegs) kontrolliert werden kann. Hinzu kommt der Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, der nach Möglichkeit gerade ein Verbleiben im „abgesperrten“ Frontbereich des Fahrzeugs erfordert.

## **6. Handlungsempfehlung bei Verstößen**

Der NVV empfiehlt, folgendes Vorgehen: Erlangt das Fahrpersonal davon Kenntnis, dass ein Fahrgast gegen die Maskenpflicht verstößt, wird es diesen per Lautsprecherdurchsage (der NVV prüft aktuell eine technische Lösung) auffordern, eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen. Hat der Fahrgast keine solche oder weigert er sich, sollten im Regelfall keine weiteren Maßnahmen ergriffen, sondern die Fahrt weiter fortgesetzt werden. Keinesfalls versucht das Fahrpersonal, den Fahrgast gegen dessen Widerstand selbst aus dem Fahrzeug zu entfernen.

Corinna Pirk / 24. April 2020

Juristin

Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH

Rainer-Dierichs-Platz 1

34117 Kassel

Telefon 0561 709 49-55

Telefax 0561 709 49-40

E-Mail [corinna.pirk@nvv.de](mailto:corinna.pirk@nvv.de)

Internet [www.nvv.de](http://www.nvv.de)